

## **FAQ zum Assistenzleistungsfonds**

### **Antworten auf häufig gestellte Fragen**

#### **Was ist die Grundlage des Assistenzleistungsfonds?**

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Leistungen an blinde Menschen, die zusätzlich gehörlos sind (Merkzeichen BI und GI), und an ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien (Richtlinie BI+GI- und Assistenzleistungsfonds – RL BI+GI und Alf)“ (Erl. d. MS v. 18.12.2025 – 102-102-4321/0-9)

#### **Wer kann einen Antrag auf Leistungen nach dem Assistenzleistungsfonds stellen?**

Schwerbehinderte Menschen, die in Niedersachsen leben, sind antragsberechtigt, wenn

- ihnen das Merkzeichen B, BL oder H zuerkannt wurde oder
- wenn sie auf die Inanspruchnahme von Kommunikationshilfen wie z. B. Gebärdensprach-, Schrift- oder Lormendolmetscherinnen oder -dolmetschern oder den Einsatz von Übertragungsanlagen (z. B. Induktions- oder FM-Anlagen) angewiesen sind und
  - bei ihnen das Merkzeichen GL oder TBI festgestellt wurde oder
  - bei ihnen allein wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens ein Grad der Behinderung von 70 vorliegt.

#### **Welche ehrenamtliche Tätigkeit ist auszuüben?**

- es ist eine ehrenamtliche Tätigkeit als 1. Vorsitzende oder 1. Vorsitzender bzw. stv. Vorsitzende oder stv. Vorsitzender (leitende Funktion) in einem eingetragenen Verein mit wirtschaftlicher, kultureller, sozialer, sportlicher oder politischer Zweckbestimmung auszuüben oder
- es ist eine ehrenamtliche Tätigkeit als 1. Vorsitzende oder 1. Vorsitzender bzw. stv. Vorsitzende oder stv. Vorsitzender (leitende Funktion) in einer regionalen Untergliederung eines Vereins mit wirtschaftlicher, kultureller, sozialer, sportlicher oder politischer Zweckbestimmung auszuüben, deren nächsthöhere Ebene (Kreis, Land) ein eingetragener Verein ist oder
- es ist eine ehrenamtliche Tätigkeit als 1. Vorsitzende oder 1. Vorsitzender einer regionalen Untergliederung eines bundes- oder landesweit tätigen Vereins mit wirtschaftlicher, kultureller, sozialer, sportlicher oder politischer Zweckbestimmung auszuüben, deren nächsthöhere Ebene kein eingetragener Verein ist oder
- es ist eine ehrenamtliche Tätigkeit als 1. Vorsitzende oder 1. Vorsitzender bzw. als stv. Vorsitzende oder stv. Vorsitzender in einer politischen Partei oder deren regionaler Untergliederung, die nicht in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisiert ist, auszuüben oder
- es ist eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem politischen Gremium (Rat, Kreistag, Landtag) auszuüben oder

- es ist eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Gremium, das aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen einberufen wird, auszuüben (z.B. Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX, Schiedsstelle nach § 133 SGB IX, kommunale Behindertenbeiräte, Behindertenbeauftragte oder vergleichbare Gremien nach § 12 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 NBGG).

### **Wie hoch ist die finanzielle Unterstützung?**

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **B**, **BI** oder **H** können bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen Leistungen in Höhe von **1.000 EUR** jährlich erhalten.
- Schwerbehinderte Menschen, die auf die Inanspruchnahme von **Kommunikationshilfen** wie z. B. Gebärdensprach-, Schrift- oder Lormendolmetscherinnen oder -dolmetschern oder den Einsatz von Übertragungsanlagen (z. B. Induktions- oder FM-Anlagen) angewiesen sind und bei denen das Merkzeichen **GL** oder **TBI** festgestellt wurde oder bei denen allein wegen einer **Störung der Hörfunktion** mindestens ein **Grad der Behinderung von 70** vorliegt, können Leistungen in Höhe von bis zu **2.000 EUR** erhalten.